



Antrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

Heimische Landwirtschaft stärken – Branchenspezifische Mindestlohnregelung für Saisonarbeitskräfte ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass für Saisonbeschäftigte in der Landwirtschaft eine branchenspezifische Sonderregelung zum gesetzlichen Mindestlohn geschaffen wird.

Dabei soll insbesondere geprüft und gesetzlich ermöglicht werden,

- Saisonbeschäftigte mit gewöhnlichem Aufenthalt und Lebensmittelpunkt im Ausland bei Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben mit arbeitsintensiven Sonderkulturen wie Obst, Gemüse, Wein und Hopfen gesondert zu erfassen,
- für diesen Personenkreis ein verbindliches Mindestentgelt unterhalb des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns, etwa in Höhe von 80 Prozent des jeweils geltenden Mindestlohns, vorzusehen,
- die Auswirkungen einer solchen Regelung auf Wettbewerbsfähigkeit, heimische Erzeugung, Versorgungssicherheit, Beschäftigung und soziale Sicherung nach spätestens zwei Jahren zu evaluieren.

Begründung:

Die bayerische Landwirtschaft steht insbesondere im Bereich arbeitsintensiver Sonderkulturen unter erheblichem Kostendruck. Obst-, Gemüse-, Wein- und Hopfenbaubetriebe sind in hohem Maß auf Saisonarbeitskräfte angewiesen und können viele Arbeitsschritte nur begrenzt mechanisieren. Gleichzeitig stehen sie im Wettbewerb mit Erzeugern aus Ländern mit deutlich niedrigeren Lohn- und Produktionskosten.

Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn belastet diese Betriebe daher in besonderer Weise. Steigende Lohnkosten können wegen Importdruck, Preisdruck des Lebensmitteleinzelhandels und begrenzter Marktdurchsetzung häufig nicht vollständig weitergegeben werden. Dies gefährdet heimische Produktion, regionale Wertschöpfung und Versorgungssicherheit.

Eine branchenspezifische Sonderregelung für Saisonbeschäftigte mit Lebensmittelpunkt im Ausland würde die Betriebe entlasten, ohne den Mindestschutz vollständig aufzugeben. Ein verbindliches abgesenktes Mindestentgelt könnte dazu beitragen, Beschäftigung zu sichern, Wettbewerbsnachteile abzumildern und den weiteren Rückgang heimischer Sonderkulturen zu verhindern.

Eine branchenspezifische Sonderregelung für Saisonbeschäftigte in der Landwirtschaft ist nach einem Rechtsgutachten („Unions- und verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Mindestlohnabschlags für Saisonbeschäftigte in der Landwirtschaft“) verfassungsrechtlich zulässig. Das Mindestlohngesetz enthält demnach keine ausnahmslos starre

absolute Lohnuntergrenze. Der Gesetzgeber darf auf branchenspezifische Fehlentwicklungen reagieren, wenn der allgemeine Mindestlohn in besonders betroffenen Bereichen seine Ziele verfehlt, Beschäftigung gefährdet und einzelne Branchen unverhältnismäßig belastet.

Dies gilt insbesondere für Saisonbeschäftigte mit gewöhnlichem Aufenthalt und Lebensmittelpunkt im Ausland. Für diesen Personenkreis kann ein abgesenktes, aber weiterhin verbindliches Mindestentgelt ein erhebliches Schutzniveau wahren, negative Beschäftigungseffekte verringern und den Sonderkulturanbau in Deutschland stabilisieren.